VERORDNUNG (EWG) Nr. 2120/71 DER KOMMISSION

vom 1. Oktober 1971

zur Festsetzung des Höchstzeitraums für die Vergütung der Lagerkosten an die Interventionsstellen im Rahmen des Lagerkostenausgleichs für Zucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1060/71 (2), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 750/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für den Ausgleich der Lagerkosten für Zucker (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 152/71 (4), bestimmt insbesondere, daß der für die Vergütung der Lagerkosten erforderliche Betrag durch eine Abgabe der Zuckerhersteller aufgebracht wird. Artikel 2 Absatz 3 der gleichen Verordnung sieht vor, daß die Vergütung für die Lagerung von Zucker durch die Interventionsstellen, der Gegenstand von Interventionsmaßnahmen war, auf einen bestimmten Höchstzeitraum begrenzt wird.

Für Zucker, der zur Intervention angeboten wird, sieht die Verordnung (EWG) Nr. 1280/71 der Kommission vom 18. Juni 1971 zur Festsetzung der Durchführungsbestimmungen für den Ankauf von Zucker durch die Interventionsstellen (5) den Abschluß von Lagerverträgen zwischen den Verkäufern und den Interventionsstellen vor. Artikel 7 dieser Verordnung schreibt bestimmte Höchstfristen für die Geltungsdauer dieser Lagerverträge vor. Es ist angemessen, für die betreffende Vergütung einen Höchstzeitraum festzusetzen, und zwar unter Berücksichtigung einerseits des Zeitraums, für den ein Lagervertrag auferlegt werden kann, und andererseits der normalen Absatzdauer für Zucker, der sich in der Intervention befindet.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 750/68 genannte Vergütung an die Interventionsstellen im Rahmen des Lagerkostenausgleichs wird auf den Zeitraum zwischen der vorläufigen Bezahlung des betreffenden Zuckers und dem Ende der höchstzulässigen Geltungsdauer, die nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstaben a) und b) und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1280/71 für die Lagerverträge vorgesehen ist, erhöht um zwei Monate, begrenzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1971.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Oktober 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

(1) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 115 vom 27. 5. 1971, S. 16.
(3) ABl. Nr. L 137 vom 21. 6. 1968, S. 4.
(4) ABl. Nr. L 22 vom 28. 1. 1971, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 133 vom 19. 6. 1971, S. 34.